

Satzung des Vereins **Heimatbund und Geschichtsverein Bezirksgruppe Steinhorst-**
Sandesneben e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Heimatbund und Geschichtsverein Bezirksgruppe Steinhorst-Sandesneben e. V.“ mit Sitz in Steinhorst verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kunst und Kultur,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte und Landeskunde,
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. sammeln, aufarbeiten, pflegen, unterstellen und ausstellen von alten Kulturgütern wie Geräte und Gegenständen der Berufs- und Arbeitswelt und des Hausstandes unserer Heimat aus vergangenen Zeiten,
2. die Darstellung der damaligen Arbeitswelt vor allem für Kinder und Schüler, um ihnen Geschichte näher zu bringen,
3. Erstellen von Schul- und Dorfchroniken, sammeln historischer Bilder und Aufarbeitung von historischen Schriften, auch unter besonderer Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache; Unterhaltung eines Archivs unserer Heimat und die Zusammenarbeit mit anderen Archiven und Museen,
4. durch Hinweise auf bestehende Naturdenkmäler und Eintreten für ihre Erhaltung und Einsatz für die Erhaltung und Pflege wertvoller landschaftstypischer Natur in unserer Heimat.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung im Heimatbund und Geschichtsverein Bezirksgruppe Steinhorst-Sandesneben e. V. bestätigt. Diese Mitglieder sind automatisch Mitglieder des Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg e. V.
- II. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von sechs Wochen erklären;
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist zu der Vorstandssitzung unter Hinweis auf seinen beantragten Ausschluss einzuladen, in der ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist;
 - c) durch Tod des Mitgliedes;
 - d) wenn ein Mitglied trotz Mahnung die Beiträge für zwei Jahre nicht bezahlt.

- III. Durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, genießen jedoch die vollen Rechte wie die anderen Vereinsmitglieder.
- IV. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem 1. Vorsitzenden einberufen unter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung, und zwar mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Jahresdrittel stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern gewünscht wird.
- II. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 2. Entgegennahme der Berichte der mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen über das abgelaufene (laufende) Geschäftsjahr;
 - 3. Entlastung des Vorstandes;

4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 5. Wahl des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern;
 6. Satzungsänderungen;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 8. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung dieser Aufgaben eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
- IV. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- VI. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens vier Wochen nach der Versammlung einzureichen.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. der bzw. dem 1. Vorsitzenden als Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 2. der bzw. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 3. der bzw. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schatzmeister oder Schatzmeisterin,
 5. dem Schriftführer oder Schriftführerin,
 6. und 2 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

- II. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind die bzw. der 1. Vorsitzende und jeweils eines der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwar gemeinschaftlich.

§ 10 Finanzen

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- II. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Betrag stunden, herabsetzen, erlassen oder Ratenzahlung bewilligen.
- III. Das Museum für vergessene Arbeit ist für jedermann zugänglich, es wird kein Eintritt erhoben.
- IV. Anfallende Erträge werden ausschließlich für Zwecke gem. § 1 verwendet. Gewinnanteile werden an Vereinsmitglieder oder sonstige Personen nicht ausgeschüttet. Ebenso erhalten Vereinsmitglieder oder sonstige Personen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Die Mitglieder des Vereins erhalten die Zeitschrift „Lauenburgische Heimat“, herausgegeben von dem Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg kostenlos.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit unter vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Herzogtum Lauenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.